

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Groß-Strehliß, den 12. Juni 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Das mit dem 15. Mai d. Js. in Kraft tretende Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) stellt sich als eine erschöpfende Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts nach seiner öffentlich rechtlichen Seite hin dar. Während es die bestehenden reichsgerichtlichen Vorschriften mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1 besonders aufgeführten weiter gelten läßt (§ 23 Abs. 2), hebt es die öffentlich rechtlichen Bestimmungen der einzelstaatlichen Landesgesetze über Vereine und Versammlungen soweit auf, als sie nicht nach der Vorschrift des § 24 ausdrücklich erhalten werden. Demgemäß hat in Preußen vom 15. Mai d. Js. ab das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nur noch Geltung für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen sowie (§ 10 der Verordnung vom 11. März 1850) für die Veranstellung kirchlicher Projektionen, Wallfahrten und Wittgänge. Neben den vereinsgerichtlichen steht aber das Reichsvereinsgesetz teilweise auch die politischen Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft. Denn während es den auf dem Gebiete der [Gesundheits-, Seuchen- usw.] Polizei liegenden Bestimmungen der Reichsgerichte auch gegenüber Vereinen und Versammlungen ihre volle Geltung läßt, gestattet es eine Beschränkung des Reichsangehörigen gewährten Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund politischer (bau-, feuer-, verkehrspolizeilicher usw.) Bestimmungen des Landesrechts nur insoweit, als es sich um die Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt. (R. V. G. § 1 Abs. 1 und 2). Dagegen werden die den einzelnen in seinem gesetzlichen Versammlungs- und Vereinsrecht beschränkenden zivilrechtlichen oder disziplinarischen Bestimmungen, da sie nicht politischer Natur sind, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührt. Ebenjowenig erfährt die auf besonderen Privilegien beruhende Sonderstellung der Kriegervereine, als außerhalb des Gebiets des Vereins- und Versammlungsrechts liegend, durch das Reichsvereinsgesetz eine Änderung.

Bezüglich einzelner Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes und ihres Verhältnisses zu dem bis jetzt in Preußen geltenden Rechte mache ich besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Zudem das Reichsvereinsgesetz (§ 1) nur den Reichsangehörigen das Recht gewährt, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, läßt es den bisherigen Rechtszustand in Preußen unberührt, nach welchem ein solches Recht den Reichsausländern nicht ausbleibt und deren Beteiligung an Vereinen und Versammlungen von der Polizei nach ihrem freien Ermessen geregelt werden kann, wobei ihr als äußerstes Zwangsmittel das Ausweisungsrecht zusteht. Abgesehen aber davon, daß eine Beschränkung der Ausländer in der Beteiligung an Vereinen und Versammlungen nur bei ausdrücklichem Grunde einzutreten hat, darf durch sie auch das Vereins- und Versammlungsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen oder Versammlungen sich Ausländer beteiligen, nicht beeinträchtigt werden. Etwasige Maßnahmen der traglichen Art dürfen sich also nur gegen die Ausländer als solche, nicht aber gegen die Vereine oder Versammlungen, an denen sie sich beteiligen, richten. So würde es z. B. unzulässig sein, eine Versammlung, an der Reichsangehörige teilnehmen, lediglich wegen der Anwesenheit von Ausländern aufzulösen.

2. Während die Bestimmung des § 2 des Reichsvereinsgesetzes, wonach ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, aufgelöst werden kann, auf alle Vereine Anwendung findet, liegen die im § 3 a. a. D. bezeichneten Verpflichtungen nur denjenigen Vereinen ob, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten“ ist enger als der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Im übrigen sind alle im Reichstage und in der Kommission des Reichstages zu Beratung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes gestellten Anträge, die eine gesetzliche Definition des Begriffs der politischen Angelegenheiten oder eine gesetzliche Einschränkung dieses Begriffs bezwecken, abgelehnt worden, so auch ein in der Kommission gestellter Antrag, der im Anschluß an die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere Strafjahren Band 16 S. 383, die politischen Angelegenheiten definieren wollte, als „solche, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.“ Es ist damit die genauere Feststellung dieses Begriffs der Praxis und der Judikatur überlassen worden.

Gegenüber dem bisherigen preussischen Rechte ist für die Vereine die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliedsverzeichnisnisses fortgefallen, es ist von den politischen Vereinen außer der Satzung nur noch das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie jede Änderung beider einzureichen.

Inwiefern auch Zweigvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw. den im § 3 a. a. D. bezeichneten Verpflichtungen unterliegen, ist eine in jedem einzelnen Falle nur unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse zu beantwortende Tatsache, bei deren Entscheidung neben der Frage, ob die Ortsgruppe, Zahlstelle usw. überhaupt die Merkmale eines „Vereins“ aufweist, hauptsächlich zu prüfen ist, ob eine mehr oder weniger organisierte dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer örtlich begrenzter Zwecke vorliegt. Es kommt dabei z. B. darauf an, wie die tatsächliche Stellung des Vorstandes der Ortsgruppe ist, ob er lediglich als Bevollmächtigter des Zentralverbandes oder des Vorstandes des letzteren dessen Geschäfte an dem einzelnen Orte führt oder einen selbstständigeren Wirkungsbereich hat, ferner darauf, wie das Verhältnis der Mitglieder der Ortsgruppe zu dem

Sejmotverband ist, vor allem, ob sie ein selbständiges Vereinsleben führen oder sich in den Grenzen der Aufgabe halten, lediglich Glieder des Verbandsorganismus zu sein.

Die für die Einreichung der Satzungen usw. vorgeschriebene Frist ist gegenüber dem bisherigen preussischen Recht von drei Tagen auf zwei Wochen verlängert worden.

3. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der preussischen Verordnung vom 11. März 1850, daß die Vorsteher der zur Einreichung der Statuten und des Mitgliedsverzeichnisses verpflichteten Vereine der Polizeibehörde auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen haben, ist in das Reichsvereinsgesetz nicht übernommen worden. Es ergibt sich daraus, daß eine allgemeine vereinsgesetzliche Verpflichtung der Vereine zur Erteilung von Auskunft über ihre Mitglieder zukünftig nicht mehr besteht. Eine solche Pflicht bleibt nur insoweit bestehen, als die Polizei, unter denjenigen Voraussetzungen und in denjenigen Fällen, in denen sie kraft allgemeiner polizeilicher Befugnisse von einzelnen Persönlichkeiten Auskunft verlangen konnte, auch von den Vereinen die in Frage kommende Mitteilung verlangen kann.

4. Die Bestimmung des § 4 des Reichsvereinsgesetzes, betreffend die Wahllokale, bedeutet gegenüber dem bisherigen preussischen Recht eine vollständige Änderung. In den Wahlen im Sinne dieser Bestimmungen gehören außer den Wahlen für die parlamentarischen und die kommunalen Körperschaften unter anderen auch die Wahlen für die Handelskammern, Handwerkskammern, Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung usw.

5. Während § 1 der preussischen Verordnung vom 11. März 1850 alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einzeln ob diese Versammlungen öffentliche sind oder nicht, der Anzeigepflicht unterworfen, unterliegen nach § 5 des Reichsvereinsgesetzes der Anzeigepflicht nur solche öffentliche Versammlungen, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten bestimmt sind. Von der Anzeigepflicht sind mithin alle privaten Zusammenkünfte und alle geschlossenen Versammlungen, insbesondere auch die Versammlung geschlossener Vereine selbst dann befreit, wenn in ihnen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen. Jedoch sind unter „öffentliche“ Versammlungen nicht nur diejenigen zu verstehen, welche als solche veranstaltet werden, sondern im Gegensatz zu den eigentlichen geschlossenen Versammlungen entsprechend der geltenden Rechtsprechung vor allem auch die Versammlungen solcher Vereine, die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose, bei denen der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft on zu geringe Voraussetzungen gebunden und so wechslend ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden ein in sich geschlossenes, bestimmt abgegrenztes Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen“ (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band 21 S. 256). Es ist also auch eine Vereinszusammenkunft, wenn sie die Merkmale einer öffentlichen Versammlung an sich trägt, als solche zu behandeln. Andererseits darf aber eine Vereinsversammlung nicht schon deshalb als eine öffentliche angesehen werden, weil an ihr einige Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Ebenso wenig wird eine Versammlung dadurch, daß sie in einem öffentlichen Lokale veranstaltet wird, oder daß ein Eintrittsgeld erhoben wird, ohne weiteres als eine öffentliche charakterisiert.

6. Wie nach bisherigen preussischen Rechte ist auch nach dem Reichsvereinsgesetz über die erfolgte Anzeige einer Versammlung sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Erfolgt die Anzeige durch Telegramm mit bezahlter Rückantwort, so wird unter Benützung der letzteren die Bescheinigung telegraphisch zu erteilen sein.

7. Bezüglich der Erhebung der Anzeige durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf die von mir erlassene Ausführungsverordnung vom 8. d. Mts. und die von mir dazu in dem Erlaße vom gleichen Tage — H. v. 1559/1560 — gegebenen Bestimmungen.

8. Die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige (Bekanntmachung) einer Versammlung berechtigt die Polizeibehörde oder deren Organe nach dem Reichsvereinsgesetz im Gegensatz zu dem bisherigen preussischen Recht nicht zur Auflösung der Versammlung, hat vielmehr nur die Befragung derjenigen Personen zur Folge, welche eine solche Versammlung veranstalten oder leiten (§ 18 Ziff. 2 des R. V. G.).

9. Die in § 6 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes bezeichneten Wahlversammlungen und die in § 6 Abs. 3 a. a. D. bezeichneten Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Dagegen ist die Polizeibehörde gemäß § 13 a. a. D. zur Entsendung von Beauftragten auch in solche Versammlungen berechtigt, wenn diese sich als „öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten“ im Sinne des § 5 a. a. D. darstellen.

Dabei ist zu bemerken, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nach ihrer Entstehungsgeschichte nur die in den §§ 152 und 154 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Personentreife und nur die Befolgung der in § 152 a. a. D. bezeichneten Zwecke bezuzuglen will. Die Bestimmung des § 152 der Reichsgewerbeordnung bezieht sich aber nach der Auslegung, die sie in der Judikatur erfahren hat, nur auf Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Verbesserung individueller Lohn- und Arbeitsverhältnisse in bestimmten Betrieben durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil. Es sind mithin die in § 152 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten als solche überhaupt nicht politischer Natur. Dagegen fallen unter § 152 der Reichsgewerbeordnung und folgerichtig auch unter § 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nicht Verabredungen und Vereinigungen, die über den Bereich der konkreten Interessen der Beteiligten hinausgehend eine Aenderung der Lage der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern überhaupt anstreben oder die für Arbeitnehmer oder -geber günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung, durch Einwirkung auf die Sozialpolitik oder durch Zuhilfenahme der Staatsmittel indirekt zu erreichen bezwecken. Sollen solche über den Rahmen des § 152 der Reichsgewerbeordnung hinausgehende und auf politischem Gebiete liegende Angelegenheiten in öffentlichen Versammlungen erörtert werden, so tritt für sie sowohl die Anzeigepflicht wie das Recht der polizeilichen Ueberswachung ein.

Die Frage, ob bei gewerkschaftlichen und Streikversammlungen die Bestimmung des § 6 Abs. 3 oder des § 5 des Reichsvereinsgesetzes Anwendung findet, wird sich hiernach im einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen entscheiden lassen. Es ist dabei mit Vorsicht zu verfahren und jede unzulässige oder unnötige polizeiliche Einmischung in die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts zu unterlassen.

10. Wenn das Reichsvereinsgesetz keine Bestimmung enthält, durch welche ein Präventivverbot gegenüber Versammlungen in geschlossenen Räumen zugelassen wurde, andererseits aber im § 1 den Reichsangehörigen nur das Recht gibt zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu versammeln, so folgt daraus, daß das Reichsvereinsgesetz den Rechtszustand, wie er schon bisher in Preußen bezüglich der Zulässigkeit des Präventivverbots bei solchen Versammlungen nach der konstanten Judikatur des Obergerichtes bestand, in keiner Weise verändert. Ein solches Präventivverbot ist also auch in Zukunft auf vereins- und versammlungsrechtlicher Basis nur dann zulässig, wenn mit der Veranstaltung einer Versammlung von vornherein nachweisbar ein strafgesetzwidriger Zweck verfolgt wird. Die bloße Befürchtung der Polizeibehörde, daß eine Versammlung zu einer Verletzung der Strafgesetze oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte, rechtfertigt ein solches Präventivverbot selbst dann nicht, wenn sie sich auf Tatsachen stützen kann.

Aus Gründen, welche außerhalb des Gebietes des Vereins- und Versammlungsrechts liegen, ist ein Präventivverbot gemäß § 1 des Reichsvereinsgesetzes nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Versammlung zur Durchführung polizeilicher Bestimmungen der Reichsgesetze oder im sicherheitspolizeilichen Interesse zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer notwendig ist.

Zu den in § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. gehören übrigens auch die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, die Betriebsbeamten, die Werkmeister und die Techniker.

11. Bezüglich der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gibt § 7 des Reichsvereinsgesetzes im wesentlichen das bisher in Preußen geltende Recht wieder mit der Maßgabe, daß die Frist für die Einholung der Genehmigung von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt und der Polizeibehörde im Falle der Verweigerung der Genehmigung die Verpflichtung zur Erteilung eines kostenfreien Bescheides mit Angabe der Gründe auferlegt ist. Jedoch wird es nach § 8 des Reichsvereinsgesetzes zukünftig als Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel nicht anzusehen sein, wenn sich an einer in einem geschlossenen Raume abgehaltenen Versammlung einige außerhalb dieses Raumes befindliche Personen beteiligen oder wenn eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume berufen und dort zusammengetreten ist, ihre Verhandlungen in einem damit zusammenhängenden, nach außen abgeschlossenen Hof oder Garten verlegt, und zwar in letzterem Falle selbst dann nicht, wenn diese Verlegung vor der förmlichen Konstituierung der Versammlung erfolgt. Dagegen kann die Vorschrift des § 8 selbstverständlich dann keine Anwendung finden, wenn besondere Umstände, wie etwa ein von vornherein bestehendes Mißverhältnis zwischen der Größe und Beschaffenheit des Versammlungsraumes und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer, die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Einberufung der Versammlung in den geschlossenen Raum nur zur Umgehung der Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel zu dienen sollen. Voraussetzung ist daher, daß der Versammlungsraum an und für sich geeignet für die Versammlung war, und daß später hinzutretende Umstände das Abgehen von der ursprünglichen Absicht, die Versammlung in dem geschlossenen Raume abzuhalten, angezeigt erscheinen lassen.

12. Die polizeiliche Genehmigung von Aufzügen der Schützengilden, Aufzügen von Studenten usw., bei denen das Tragen von Waffen (Gewehren, Knappieren) üblich ist, wird ohne weiteres zugleich als die behördliche Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen der fraglichen Art im Sinne des § 11 des Reichsvereinsgesetzes anzusehen sein.

13. Bezüglich der Sprachenbestimmung des § 12 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf meine Ausführungsverordnung vom 8. d. Mts. und auf meinen Erlass vom gleichen Tage (H. c. 1559/1560.). Ich mache dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß sich die Vorschrift des § 12 Abs. 1 auf alle öffentlichen Versammlungen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Erörterung bezieht, in ihrer Geltung nicht etwa beschränkt ist auf Versammlungen, in denen öffentliche oder politische Angelegenheiten verhandelt werden.

14. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach den Beauftragten der Polizei auf Ersuchen durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunftsrecht über die Person der Redner gegeben werden muß, ist in dem § 13 des Reichsvereinsgesetzes nicht übernommen worden. Hiernach besteht ein versammlungsrechtlicher Anspruch der Polizei auf solche Auskünfte zukünftig nicht mehr. Selbstverständlich ist aber die Polizei in besonderen Fällen, z. B. wenn es sich um die Feststellung von strafbaren Handlungen handelt, berechtigt, die betreffenden Persönlichkeiten festzustellen.

15. Das den Beauftragten der Polizei nach § 13 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes zustehende Recht auf Einräumung eines angemessenen Platzes in der Versammlung darf nicht in kleinlicher und lästiger Weise ausgenutzt werden. Die Beauftragten der Polizei können insbesondere, wenn ihnen ein anderer angemessener Platz eingeräumt wird, nicht beanspruchen, etwa gerade am Vorstandsplatz Platz zu nehmen.

16. Die Befugnis der Beauftragten der Polizeibehörde zur Auflösung einer Versammlung ist auf die im § 14 des Reichsvereinsgesetzes unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Fälle beschränkt. Gegenüber dem geltenden preussischen Rechte fällt, wie schon oben herangezogen, die Befugnis zur Auflösung einer anzeigepflichtigen Versammlung wegen Unterlassung der Anzeige weg. Außerdem sind die Beauftragten der Polizeibehörde, „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten“ (§ 5 der Verordnung vom 11. März 1850), gemäß § 14 Ziffer 5 des Reichsvereinsgesetzes nur noch dann zur Auflösung berechtigt, wenn diese strafbaren Handlungen sich als Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verurteilende Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches charakterisieren. In derartigen Fällen wird übrigens im allgemeinen zunächst dem Leiter der Versammlung, der nach § 10 des Reichsvereinsgesetzes in erster Linie für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen hat, die Verhütung weiterer Ausschreitungen, nötigenfalls durch Entziehung des Wortes, zu überlassen sein, und die Polizeibeamten werden von der ihnen zustehenden Auflösungsbeugnis nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der Versammlungsleiter der Ausschreitung nicht entgegentritt oder sein Eingreifen erfolglos bleibt.

Die schriftliche Mitteilung der Auflösungsgründe, welche der Leiter einer aufgelösten Versammlung von der Polizeibehörde verlangen kann, muß mit größter Beschleunigung erfolgen, da sie die Grundlage für das eventuelle Rechtsmittelverfahren bildet.

17. Die in den §§ 2 und 15 des Reichsvereinsgesetzes geregelte Anfechtung der polizeilichen Auflösung von Vereinen oder Versammlungen erfolgt in Preußen nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes wahlweise im Beschwede- oder Verwaltungsstreitverfahren.

18. Während § 8 des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, abgesehen von den Frauen, denen das Reichsvereinsgesetz das volle Vereins- und Versammlungsrecht nicht streitig macht, nur Lehrlinge und Schüler von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen und von der Teilnahme an den Versammlungen oder Sitzungen solcher Vereine ausschloß, dürfen nach § 17 des Reichsvereinsgesetzes **alle Personen**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht Mitglieder politischer Vereine sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstellungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Die Teilnahme solcher jugendlichen Personen an Versammlungen der bezeichneten Art berechtigt indessen die Polizei nicht zur Auflösung der Versammlung oder zu irgendwelchen sonstigen Einschreiten gegen die Versammlung als solche. Die Polizei kann vielmehr nur gegen die einzelnen jugendlichen Personen selbst vorgehen, sie aus der Versammlung entfernen und gemäß § 18 Ziffer 6 des Reichsvereinsgesetzes zur Bestrafung bringen. Durch die Duldung jugendlicher Personen in politischen Vereinen machen sich die Vorstandsmitglieder nach § 18 Ziffer 5 strafbar.

19. Die Strafbestimmung des § 18 Ziffer 4 des Reichsvereinsgesetzes greift auch dann Platz, wenn die Versammlung gemäß § 10 a. a. O. von dem Leiter (Veranstalter) für aufgelöst erklärt ist.

20. Für alle Fälle der Veranstellung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines öffentlichen Aufzuges ohne die vorgeschriebene Genehmigung bedroht § 19 Ziffer 1 des Reichsvereinsgesetzes nur den Veranstalter oder Leiter mit Strafe, während nach § 17 Abs. 1 und 2 des preussischen Vereinsgesetzes jeder Teilnehmer zu bestrafen war.

21. Die in Preußen geltenden Bestimmungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage werden durch § 24 letzter Absatz des Reichsvereinsgesetzes insoweit außer Kraft gesetzt, als sie für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts für die Zeit nach der Beendigung des vormittäglichen Hauptgottesdienstes vorsehen.

Berlin, den 13. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Ministerialerlass bringe ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Mai d. Js. St. 21 zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden. Ich erlaube, mich mit dem Inhalt des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen selbst vertraut zu machen und auch die Kreisbeamten entsprechend zu instruieren, damit Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere nach der Richtung, daß von ihnen einzelne durch das Reichsgesetz aufgehobene Bestimmungen des preussischen Vereinsgesetzes weiter angewendet werden, nicht vorkommen.

Das Reichsvereinsgesetz bezweckt neben der Schaffung einheitlicher Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet vor allem auch die Befreiung des den Reichsangehörigen in den meisten deutschen Bundesstaaten schon bisher versammlungsmäßig zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes von allen unnötigen Beschränkungen. In diesem Sinne muß das Gesetz auch ausgelegt werden. Es darf deshalb, auch soweit das Gesetz für ein behördliches Einschreiten gegenüber Vereinen und Versammlungen Raum läßt, ein solches doch niemals in kleinlicher und unnötig rügender Weise erfolgen, sondern nur dann eintreten, wenn es zum Schutze eines erheblichen staatlichen Interesses tatsächlich nötig ist und nur in dem zur Erreichung dieses Zweckes gebotenen Umfange.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1908.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß die Königl. Eisenbahndirektion zur Beförderung der Wahlmänner am 16. d. Mts. nach Mischine folgende Verkehrsvereichtigerungen getroffen hat.

a. Im Anschluß an den von Richtung Groß-Strehlitz nach Oppeln verkehrenden, in Oppeln um 7²⁵ eintreffenden Personenzug Nr. 542 wird ein Sonderzug mit 2. und 3. Wagenklasse wie folgt verkehren: ab Oppeln 7²⁴, ab Derschau 7¹⁰, ab Chronitza 7⁰¹, ab Malapane 8⁰⁴, ab Kraschew 8¹⁰, ab Klein-Stanisich 8¹⁷, Boffowoska an 8²² und ab 8²², Mischine an 8³⁰.

b. Die Wahlmänner aus Richtung Stetlich können den auch ausnahmsweise in Sandowitz (Abfahrt 8⁰²) und in Cölnowoska (Abfahrt 8¹⁷) haltenden Personenzug Nr. 704 benutzen; dieser trifft in Boffowoska 8²⁹ ein und erreicht daselbst den Anschluß an den zu a. erwähnten Sonderzug nach Mischine (an 8³⁰).

Für die Rückfahrt der Wahlmänner aus Richtung Oppeln und Gr.-Strehlitz, welche von Mischine bis Boffowoska den Personenzug Nr. 725 ab Mischine 1³¹, an Boffowoska 1³⁸, benutzen können, verkehrt von Boffowoska bis Oppeln ein Sonderzug mit 2. und 3. Wagenklasse wie folgt: ab Boffowoska 2¹¹, an Kl.-Stanisich 2¹⁶, an Kraschew 2³², an Malapane 2³⁴, an Chronitza 3⁰², an Derschau 3¹⁵, an Oppeln 3³⁰. Daselbst Anschluß an den 3³⁵ nach Richtung Gr.-Strehlitz abfahrenden Personenzug 545.

Für die Benutzung der Sonderzüge sind Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 13. Januar 1899 und vom 11. Mai 1904 sollen in diesem Jahre wiederum Ermittlungen über den Anbau verschiedener Fruchtarten stattfinden. In diesem Zwecke gehen den Guts- und Gemeindevorständen die erforderlichen vorgedruckten Postkarten je zweifach zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen von den Guts- und Gemeindevorständen sorgfältig auszufüllen und ist ein Exemplar der Erhebungskarten bestimmt bis zum 25. Juni d. Js. hierher einzureichen, während das zweite Exemplar bei den Gemeindevorständen verbleibt.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1908.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Ertrabillage zum Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrschonzeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordern ich daher mit Bezug auf meine Zirkular-Befugung vom 2. April 1881 — All 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde deren Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen, und demnächst gegen säumige Räumungsverpflichtete eventl. mit Strafe oder Zwangsmaßregeln einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober d. Js. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsgemäß stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß-Strehlig, den 2. Juni 1908.

Die Sommerferien im Kreis Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlig sind von mir im Einverständnis mit dem Herrn Kreis-Schulinspektor in folgender Weise festgelegt:

Stadt Groß-Strehlig, Schulschluß 11. Juli, Schulbeginn 10. August.

Landschulen, Schulschluß 11. Juli, Schulbeginn 3. August.

Etwaige Wünsche auf anderweitige Regelung sind bis spätestens 4. Juli an die Kreis-Schulinspektion zu richten.
Groß-Strehlig, den 10. Juni 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate April, Mai, Juni a.) nach Sachsen gegangen, b.) ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlig, den 2. Juni 1908.

Der Königliche Landrat Geheimer Regierungsrat, von Alten.

An Stelle des am 1. Juli d. Js. aus dem Kreise ziehenden Kammer- und Forstrats Gut in Eichhork ist die Neuwahl des Delegierten der Sektion Kreis Groß-Strehlig für die Genossenschafts-Verammlung der Schleifischen land- und forstwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft erforderlich.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 7 des Genossenschaftsstatuts vom ^{16. September} ~~20. Dezember~~ 1901 fordere ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, mir bis zum 15. Juli cr. je einen Wahlmann, welcher großjährig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein muß und in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung nicht beschränkt sein darf, aus der Zahl der ihren Bezirken angehöriger Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder bevollmächtigter Betriebsleiter (Bevollmächtigte oder Beamte denen die selbständige Leitung des Betriebes übertragen ist) unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens, Alters, Standes und Wohnortes zu bezeichnen.

Wird diese Frist verkannt, so bleiben die betreffenden Guts- und Gemeindebezirke bei der Wahlhandlung unvertreten. Die Wahl resp. Bezeichnung des Wahlmannes hat in den Städten durch die Stadtvorordneten-Verammlung, in den Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher, und in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher, bezw. da, wo eine Gemeindevertretung eingeführt ist, durch diese zu erfolgen.

Groß-Strehlig, den 10. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nachdem die von der Genossenschaftsversammlung der Schleifischen landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft am 10. Februar d. Js. beschlossenen **Unfallverhütungsvorschriften Teil IV Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe** unter dem 21. März 1908 die Genehmigung des Reichsversicherungsamts erhalten haben, ist die Veröffentlichung in **Regierungsamtsblatt für 1908 Stück 16** erfolgt.

Von den Unfallverhütungsvorschriften Teil IV ist eine Textausgabe und außerdem eine Ausgabe in Plakatform für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Abschnitt B) hergestellt worden.

Die Textausgabe ist bestimmungsgemäß denjenigen Genossenschaftsmitgliedern zu liefern, welche einen **forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten**.

Die Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt B in Plakatform sind für die Unternehmer forstwirtschaftlicher **Nebenbetriebe** bestimmt.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises in deren Bezirk **Forstwirtschaft** betrieben wird, werden veranlaßt, **innerhalb 2 Wochen** die erforderliche Anzahl von Exemplaren in der Registratur des Kreis-Ausschusses hier selbst abholen zu lassen und alsdann die weitere Verteilung zu veranlassen.

Groß-Strehlig, den 10. Juni 1908.

Der Kreis-Ausschuss.

Mit Bezug auf die mit meinen Rundverfügungen vom 15. März 1905 J.-Nr. K 1179, 16. November 1905 J.-Nr. K 6228, 2. Juni 1906 J.-Nr. K 2858, 16. Juni 1906 J.-Nr. K 3116, 31. Oktober 1906 J.-Nr. K 5842 und 6. Februar 1908 J.-Nr. K 608 überlanten Ministerialerlasse, erlaube ich die Herren **Standesbeamten** mir falls Eheschließungen von Angehörigen der Vertragsstaaten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Ammanien, Schweden, Schweiz und Italien in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1908 vorgekommen sind, die **Heiratsurkunden** bestimmt bis zum 24. Juni d. Js. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Von Herrn Franz Schaar in Breslau V Louisenstraße 3, ist eine Vorrichtung zum Schutz der den Wehstein führenden Hand gegen Verletzungen beim Wehen von Sichel und Senfen erfunden worden, welche von dem technischen Ausschuss der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geprüft und **für sehr gut und empfehlenswert** bezeichnet worden ist, da sie einen **vorzüglichen** Schutz der Hand beim Schärfen von Sichel und Senfen gewährt.

Der Wehstein ist zum Preise von 25 Pfg. für das Stück durch jede Eisenhandlung sowie vom Erfinder direkt zu beziehen. Beim Bezug größerer Posten wird verhältnismäßiger Rabatt gewährt.

Ich mache die Herren Landwirte auf diese Schutzvorrichtung aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Im Katasteramte Krappitz wird in der nächsten Woche der Katasterkontrollleur nicht an dem auf den Amtstag fallenden Dienstage, sondern am Montag, den 15. d. Mts., für mündliche Amtshandlungen für das Publikum auswesend sein.

Krappitz, den 10. Juni 1908.

Königliches Katasteramt.

Der Arbeiter Johann Zanderich zu Leschnitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher geistige Getränke nicht verabreicht, auch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten zum Genuss bezw. zum Mitnehmen geistiger Getränke nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Leschnitz, den 4. Juni 1908.

Die Polizeiverwaltung. Troska.

Nachdem unter dem Schwarzviehbestande des Robert Urbanek in Jaritschan Notlauf ausgebrochen ist, wird die Gehöfts- und Stallperrre angeordnet.

Schloß Ujest, den 1. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher. Wiczorek.

Der Arbeiter Peter Schulz von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen fortab geistige Getränke nicht verabfolgt werden, auch darf ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schankräumen zum Zwecke des Genusses oder der Mitnahme von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haft und haben eventl. Konzessionsentziehung zu gewärtigen.

Ebenso verfallen diejenigen Personen, welche dem Obengenannten bei der Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, in Strafe.

Melitzsch, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher. Simml.

Der Schankwirth Franz Böhn aus St. Annaberg ist ein Trunkenbold; Gast- und Schankwirte dürfen ihn in ihrem Lokale nicht dulden und keine geistigen Getränke verabfolgen, widrigenfalls sie nach § 3 Absatz a der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 bestraft werden. Derselben Strafe verfallen diejenigen Personen, welche dem p. Böhn bei Erreichung geistiger Getränke behilflich sind.

Wyssoka, den 10. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine das Bauers Anton Weitalla in Schimischow ist amtstierärztlich Notlauf festgestellt. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Schimischow, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Nachdem sich der Bauer Johann Goczoll aus Kosmierz ge bessert hat, wird die gegen ihn unterm 6. Dezember 1907 im Kreisblatt Stück 50 ausgesprochene Trunkenboldsbezeichnung hiermit zurückgezogen.

Schimischow, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per		
		Weizen	Roggen	Gerste	Safer	Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kart- offeln	Heu	Stroh	Butter	Gier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehly am 9. Juni 1908.	Höchster	22 00	20 00	17 00	16 40	23 50	24 00	30 00	3 60	8 40	28 —	2 60	2 80	
	Niedrigster	21 00	19 60	18 00	15 80	22 80	23 60	28 00	3 20	7 80	26 —	2 40	2 60	
Ujest am 5. Juni 1908.	Höchster	— —	— —	18 40	15 20	— —	— —	— —	4 20	— —	— —	2 60	2 60	
	Niedrigster	— —	— —	18 20	15 00	— —	— —	— —	4 —	— —	— —	2 40	2 40	

Anzeigen

In der heißen Jahreszeit nach starken Schwelchabsonderungen, besonders nach größeren Ausflügen, Gebirgstouren, Nachfahren usw. sind **Waldungen** oder **Bäder** mit **Kaiser-Borax** von auferst wohltuender und erfrischender Wirkung. **Einiger Schwelchgeruch** vermindert vollständig durch **Waldungen** mit einer Lösung von **Kaiser-Borax**. Letzterer nur **echt in rosen-** **stations** zu 10, 20 und 50 Pfa. mit ausführlicher Gebrauchsanweisung, in **Progerien, Anathelen, Kolonialwaren, Parfümerie** u. **Zeremonialitäten** zu haben.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinlichkeit, die in Ansehung der in der Gemarkung Kelsch belegenden, in Grundbuche von Kelsch Band I Blatt 46, Band II Blatt 78 und Band III Blatt 195 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Mittergesellschaften Florian Kullit bzw. des Florian Kullit bzw. des Bauern Florian Kullit zu Kelsch eingetragenen Grundstücke unter dessen Namen:

1. der Witwe Juliana Kullit geb. Kelsch in Kelsch,
2. den Kindern nur der Ehe mit dieser,
 - a. dem Arbeiter Wilhelm Kullit in Kelsch,
 - b. dem Arbeiter Florian Kullit ebenda,
 - c. dem Arbeiter Johann Kullit unbekanntem Aufenthalts,
 - d. dem Fleischermeister Urban Kullit z. Zt. in der Straßaufalt in Bries (Prestlau),
 - e. dem Fleischermeister August Kullit in Kelsch, bisher unbekanntem Aufenthalts, jetzt wieder in Kelsch, zu e und e vertreten durch ihren Abwesenheitspfleger, den Bauer Peter Kullit in Kelsch.

besteht, sollen diese Grundstücke

am **3. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Die Grundstücke bestehen:

Blatt 46: in der Pauerelle Nr. 13 von 12 ha 87 a 80 qm Flächeninhalt, 27,30 Talern Grundsteuerertrag und 75 Mld. Gebäudeversicherungszwert; Grundsteuer-mutterrolle Nr. 41, Gebäudemutterrolle Nr. 8.

Blatt 78: in dem Acker Ogor Karttenblatt 1 Forstle Nr. 307 von 40 a 30 qm Flächeninhalt und 0,63 Talern Grundsteuerertrag, Grundsteuer-mutterrolle Nr. 125.

Blatt 195: in dem Acker na platten Karttenblatt 4 Forstle Nr. 109,69 von 2 ha 33 a 80 qm Flächeninhalt und 6,08 Talern Grundsteuerertrag; Grundsteuer-mutterrolle Nr. 209.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehly, den 4. 4. 08.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Kaufmannsfrau **Elisabeth Trocha** in Groß-Strehly wird heute am 9. Juni 1908, Nachmittags 5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann **Hugo Drabich** in Groß-Strehly wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Juli 1908 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den **26. Juni 1908, Vormittags 10 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **7. August 1908, Vormittags 10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Juni 1908 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß-Strehly, den 9. Juni 1908.



Löwenwarter & Co.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher
Apotheken sowie der besseren
Geschäfte der Consumbranche,
etc.

COGNAC

Marke: **Sternen-Cognac**
Deutsches Fabrikat

zu M. 2 — pr. Fl.

*** 2 50 —

*** 2 — —

*** 1 50 —

*** 1 — —

*** 75 — —

*** 50 — —

*** 25 — —

*** 12 50 —

*** 7 50 —

*** 5 — —

*** 2 50 —

*** 1 50 —

*** 75 — —

*** 50 — —

*** 25 — —

*** 12 50 —

*** 7 50 —

*** 5 — —

*** 2 50 —

*** 1 50 —

*** 75 — —

*** 50 — —

*** 25 — —

*** 12 50 —

*** 7 50 —

*** 5 — —

*** 2 50 —



Die "Amplio"

des vertrieben

Chemiers

aus: Die Deutschen Cognac-Fabrikate dieser

Firma sind ähnlich zusammengesetzt wie die

meisten französischen Cognac's u. sind ebenfalls von

gutm. Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Aerztlich empfohlen.

In Gross-Strehly bei Herrn **F. Freyhöfer**,
in Ujest bei Herrn **Carl Nowak**.

Vergamentpapier
zum Verbinden von
Fruchttrauben

in verschiedenen Stärken vorrätig
in der Papierhandlung von

G. Rübner.

Die für Montag, den 15. d. Mts. angelegte Verpachtung der Kirchengelände der hiesigen Kirchenallee findet nicht statt, da die Kirchen bereits verpachtet sind.

Mittheilung, den 10. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.
Wienhof.

Die Lose zur 1. Klasse 219ten Lotterie sind bis zum 19. Juni zu erneuern, vom 20. verkaufe diese anderweitig, wenn mir nicht vorher mitgeteilt wird, das dieselben weiter gespielt werden. Gewinnlose der 5. Klasse 218. Lotterie eruche einzulösen.

Kempsky,

Königl. Lott.-Einnahmer.

Salon-
Fliegenfänger

vorrätig in

G. Hübner's

Buch- und Papierhandlung.

Stedbrief.

Wegen den unten beschriebener Lichterweiser Alois Scholz aus Groß-Strehlitz, zur Zeit unbekannter Aufenthalts, geboren am 27. Juni 1869 in Rogau, Kreis Falkenberg, katholisch, der flüchtig ist, ist die Untersuchungsbehörden wegen Wechselfälschung, begangen in den Jahren 1906 bis 1908 zu Groß-Strehlitz, verhängt.

Es wird erucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Alter: 4. J. 446/08 sofort Nachricht zu geben.

Auch sind Mitteilungen über seinen gegenwärtigen Aufenthalt erwünscht.
Doppel, den 2. Juni 1908.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichem Landgerichte.

Bezeichnung: Alter: 38 Jahre. Statur: mittelgroß. Größe: 1 m 68 cm. Haare: blond. Bart: dunkler Schnurbart. Augen: grau. Besondere Kennzeichen: beginnende Blase.

Kirchenerverkauf.

Die Verpachtung der Kirchen auf der Chaussee zwischen Gr.-Strehlitz und Kalinow findet am **Dienstag, den 16. d. Mts.** früh 9 Uhr im Kreisbauamt hierelbst (Kreishaus) statt.

Kugler.

Schmidts Waschmaschinen
 1890/91 mal geleert, neu
 verbreitet. Verlangen Sie
 „Die Eisenerne“ m. 2 Jahr.
 Garantie.
 Waschmaschinen mit und ohne Feuerung.
 Schmidts Seifenpulver mit Taschentuch-Zusatz.
 ADAM SCHMIDT, Saalfeld-Saate
 Wasch-, Wring-, Mangel- und Büttelmaschinen-Fabrik.

Modern & Sauber & Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten . . . Briefbogen . . . Danksagungen
 Einladungen . . . Gratulationen . . . Hochzeitslieder
 Hochzeits-Zeitungen . . . Koverts . . . Menüs
 * Formular-Magazin. *

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen . . . Preisverträge . . . Programme
 Quittungen . . . Tafellieder . . . Todesanzeigen
 Verlobungsanzeigen . . . Visitenkarten . . . Zirkulare.
 * Ansichtspostkarten-Verlag. *

Photographische Bedarfs-Artikel

Platten, Papiere, Copierrahmen, Lampen, Messuren, Entwicker, Tonifizierbad, Schalen, Cartons etc. etc.

Nichtvorrätiges wird zu Katalogpreisen schnellstens besorgt.

G. Hübner's Buch- und Papierhandlung.

Notation: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretäre Fleischer, für den Inverantentheil G. Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.

Extra-Beilage

zu Stück 24 des Groß-Streblicher Preisblattes pro 1908.

Lublinig, den 5. Juni 1908.

[126.] Nachstehendes Verzeichnis der am 3. d. Mts. im III. Wahlbezirk (Kreis Lublinig und Groß-Streblich) des Regierungsbezirks Oppeln gewählten Wahlmänner zur Wahl von 2 Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten bringe ich gemäß § 24 des Wahlreglements vom 14. März 1903

mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dieses Verzeichnis in den Geschäftsstellen der Landräte der Kreise Lublinig und Groß-Streblich, der Magisträte der Städte Lublinig, Guttentag, Woihschuf, Groß-Streblich, Ujeń, Leichin, der Gemeindevorsteher Colowomska, Zawadzki, Sandowiz und Gogolin zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt.

Der Wahlkommissarius, Königliche Landrat. von Thær.

Verzeichnis der Wahlmänner

des III. Oppelner Wahlkreises (Kreis Lublinig, Groß-Streblich) zu der am 16. Juni 1908 stattfindenden Abgeordnetenwahl.

I. Kreis Lublinig

1. Stadt Lublinig, I. Urwahlbezirk: Kaplan Viktor Ganczarski, Agent Odojar Mosler, Fleischermeister Paul Botrawa, Pfarrer Gustav Majewski, Kaufmann Thomas Benjka. II. Urwahlbezirk: Maschinenfabrikant Johann Lempla, Alenpnermeister Josef Jamischowski, Kaufmann Johannes Knoll, Kaufmann Alfred Kremer, Kaufmann Josef Maciejowiz. III. Urwahlbezirk: Hausbesitzer Johann Stepor, Hausbesitzer Alexander Proffes, Hausbesitzer Josef Poloczek, Direktor Dr. Otto Sklutek, sämtlich aus Lublinig.

2. Stadt Guttentag, I. Urwahlbezirk: Fleischermeister Josef Ziola, Schuhmachermeister Johann Bohur II, Kaufmann Amanand Kurda, Kaufmann Caspar Szja, Bürgermeister Henzinski, Gezprieher Ganczarski. II. Urwahlbezirk: Akerbürger Josef Zajonc, Mühlenbesitzer Mathus Baron, Tischlermeister Paul Sosnowski, Fleischermeister Johann Jakobel II, Landwirt Florian Kurda, sämtlich aus Guttentag.

3. Stadt Woihschuf, Akerbürger Johann Stephaus, Akerbürger Stephan Namiez, Pfarrer Paul Stiebel, Fleischermeister Franz Klatus, Böttchermeister Julius Fuch, sämtlich aus Woihschuf.

4. Urwahlbezirk Zielonna. Händler Jakob Muschik in Miottel, Stellenbesitzer Bartholomäus Muschik in Zielonna, Gärtner Paul Botenpa I in Dyden.

5. Urwahlbezirk Kutzchan. Gärtner Julius Wpinski in Zawodzie, Händler Johann Wpincok in Zawodzie, Gärtner Franz Kuzynick in Zawodzie, Fabrikbuchhalter Franz Sobel in Stahlhammer, Kaufmann Josef Seidemann in Zawodzie.

6. Urwahlbezirk Lubichau. Bauer Josef Gollasch in Lubichau, Pfarrer Karl Fride in Lubichau, Tischlermeister Vinzent Giermann in Lubichau, Baumunternehmer Ludwig Segeth in Ludwigsthal.

7. Urwahlbezirk Gulguth-Woihschuf. Gärtner Leopold Wadzowski in Strzichowka, Müller Robert Dlugosch in Schlimna, Bauer Franz Nowal I in Gorollen, Müller Theodor Ganschütz in Lohna, Bauer Karl Gorok in Gorollen.

8. Urwahlbezirk Paar. Kaufmann Johann Stadbiot in Babini, Stellenbesitzer Johann Schulz in Wajzen, Johann Golombel in Paar, Johann Gull in Paar, Franz Lang in Babini.

9. Urwahlbezirk Kamniz. Gärtner Thomas Klacymonta, Gärtner Carl Hampel, Halbbauer Franz Aljuta, sämtlich in Kamniz.

10. Urwahlbezirk Strzebin. Händler Peter Schufka in Strzebin, Drittelbauer Karl Burzik in Kurzichow, Händler Josef Boron in Brondy, Händler Franz Jaskisch in Lasen.

11. Urwahlbezirk Alschentin. Kuratus Karl Böhr, Gemeindevorsteher Carl P. Eloi, Fleischermeister Johann Stojek, Gastwirt Adolf Lesch, sämtlich in Alschentin.

12. Urwahlbezirk Bruschel. Hütteninspektor Ernst Kreitschil in Bruschel, Lehrer Eduard Hesse in Bruschel, Lehrer Josef Zamm in Drathhammer, Gastwirt Franz Stowollik in Drathhammer.

13. Urwahlbezirk Boronow. Halbgärtner Paul Schieronski, Stellenbesitzer Andreas Pielot, Halbbauer Johann Jereß I, Pfarrer Johann Chzazek, sämtlich in Boronow.

14. Urwahlbezirk Boronower Anteile. Halbbauer Urban Machon in Alshütten, Halbbauer Josef Wintler in Grojeß, Bauer Ludwig Rogosch in Schittelkhaner.

15. Urwahlbezirk Oltschin. Halbbauer Franz Wolomezyk in Oltschin, Wagemeister Jacob Fizek in Gerby, Halbgärtner Johann Burzik in Stallina, Revierförster Wilhelm Stephaus in Kallina.

16. Urwahlbezirk Groß-Dronowiz. Rittergutspächter Wilhelm Krebs in Habra, Händler Johann Prys in Chwoßel, Halbbauer Lorenz Brandzioch in Gr.-Dronowiz, Halbbauer Franz Sowa in Habra, Fabrikdirektor Paul Sacher in Mochalla.

17. Urwahlbezirk Gzieschowa. Händler Andreas Broll in Gzieschowa, Rentengutsbesitzer Johann Fuchs in Wierschie, Hauptlehrer Johann Sigmund in Gzieschowa.

18. Urwahlbezirk Sadow. Gärtner Franz Galeška, Gärtner Carl Galeske, Gärtner Anton Mejer, Pfarrer Carl Urban sämtlich in Sadow, Gärtner Peter Hoj in Klein-Dronowitz.

19. Urwahlbezirk Kochanowitz. Gärtner Josef Dubiel, Gärtner Mathäus Dulla in Kochanowitz, Bauer Josef Brandzich in Swacjof, Inspektor Hermann Seiffert, Pfarrer Paul Giering in Kochanowitz.

20. Urwahlbezirk Kochczüs. Hänsler Lukas Gollet, Gastwirt Jo'ef Mainka, Hauptlehrer Hermann Büchner, Oberförster Richard Schoer, Inspektor Arthur Hörner sämtlich in Kochczüs.

21. Urwahlbezirk Lubeko. Halbbauer Johann Hüppa in Lubeko, Halbbauer Johann Katsmarcz in Glubitz, Bauer Franz Blossek in Lubeko, Halbbauer Philipp Kaimowicz in Lubeko, Pfarrer Gustav Henczisch in Lubeko, Bauer Lorenz Matyssek in Lubeko.

22. Urwahlbezirk Gyzosau. Hänsler Josef Kampa, Gärtner Josef Brylka in Gyzowa, Auszügler Carl Kemmann in Gyzosau, Bauer Peter Brzezina in Gyzowa.

23. Urwahlbezirk Schierokau. Gärtner Carl Nagmarcz in Schierokau, Pfarrer Robert Musiol in Schierokau, Hauptlehrer Hermann Michalecz in Schierokau.

24. Urwahlbezirk Wondzin. Gärtner Franz Hadzic, Gärtner Josef Kozalla I, Hauptlehrer August Jzka, sämtlich in Wondzin.

25. Urwahlbezirk Wollka. Gärtner Johann Brzezina in Wollka, Bauer Franz Leichik in Wondzhan, Gärtner Peter Rajza in Wollka.

26. Urwahlbezirk Sorowisch. Gärtner Lorenz Schwierz, Bauer Carl Blutta, Gärtner Johann Pawa, Bauer Josef Nuda sämtlich in Sorowisch.

27. Urwahlbezirk Groß-Lagiewitz. Halbgärtner Jakob Grabinski in Groß-Lagiewitz, Gärtner Carl Ganschmies in Dralin, Gärtner Jakob Alka in Groß-Lagiewitz.

28. Urwahlbezirk Barwontau. Bauer Franz Jeronimek, Bauer Philipp Garsczorz in Barwontau, Bauer Nicolaus Potela in Strzobowitz, Pfarrer Zachulski in Barwontau.

29. Urwahlbezirk Gnosdzjan. Gärtner Simon Kazymercz in Gnosdzjan, Bauer Franz Anda in Bontar, Bauer Josef Matiol in Gmitz.

30. Urwahlbezirk Gloszczüs. Auszügler Johann Maziol, Freigärtner Konstantin Kus, Bauer Paul Weichsler sämtlich in Gloszczüs.

31. Urwahlbezirk Zwodsz. Gärtner Peter Sajda, Auszügler Valentin Kasprzik, Bauer Albert Maziol, sämtlich in Zwodsz.

32. Urwahlbezirk Schenrowitz. Hänsler Adolf Gienager, Hänsler Simon Kus, Gärtner Alexander Kolodziejczak, Bauer Johann Melodziej in Schenrowitz, Bauer Franz Dada in Warlaw.

33. Urwahlbezirk Elguth-Guttenag. Bauer Franz Glades, Bauer Josef Thomassek in Elguth-Guttenag.

34. Urwahlbezirk Buder. Bauer Jakob Brok aus Buder, Auszügler Franz Kofort in Klein-Lagiewitz, Gärtner Paul Kozja in Buder, Bauer Johann Schwierzek in Buder, Bauer Jakob Gaba in Klein-Lagiewitz.

35. Urwahlbezirk Kofchmieder. Kolonist Ludwig Kozja in Kofchmieder, Kolonist Kasper Kroll in Soltaria, Kolonist Hyacynth Weber, Freigärtner Jakob Ignaz Weber, Freigärtner Stefan Spid in Kofchmieder.

36. Urwahlbezirk Schloß-Lublinitz. Gemeindevorsteher August Diksz, Stellenbesitzer Johann Bollat in Schloß-Lublinitz, Gärtner Josef Sowa, Hänsler Paul Sowa in Liffowitz, Anstaltslehrer Franz Zubowl, Metzger Franz Smolawa in Schloß-Lublinitz.

37. Urwahlbezirk Nutschnowitz. Hänsler Josef Bietrek, Grundbesitzer Johann Meiler, Grundbesitzer Josef Kawa sämtlich in Nutschnowitz.

II. Kreis Groß-Strehlitz

1. Stadt Groß-Strehlitz. I. Urwahlbezirk: Rüstschmermeister Alfons Nowak, Schuhmachermeister Paul Gyon, Rentner Paul Stotowy, Kaufmann Ignaz Klafka, sämtlich in Groß-Strehlitz. II. Urwahlbezirk: Bäckermeister Josef Klose, Fleischermeister Thomas Swieca, Gerichtsekretär Feliz Kästig, Tischlermeister Rembold Dorn, Garthausbesitzer und Fleischermeister Johannes Raifel, Fleischermeister Alois Soltka, sämtlich in Groß-Strehlitz. III. Urwahlbezirk: Schlossermeister Wilhelm Nett, Glöcker Franz Ulrich, Klempnermeister Hugo Bardfeld, Oberkaplan Ludwig Wojcick, Schneidermeister Jübor Bandel, sämtlich in Groß-Strehlitz. IV. Urwahlbezirk: Hauptlehrer a. D. Stefan Dulla, Malermeister August Heißig, Lehrer a. D. Johannes Tis, Rentner Valentin Bienek, Strafanstaltsinspizor Viktor Krubn, sämtlich in Groß-Strehlitz.

2. Stadt Ujest. I. Urwahlbezirk: Bürgermeister Arthur Wicorek, Hotelier Josef Wienzek, Malermeister Franz Grigarezek, Kaufmann Paul Spaniol, sämtlich in Ujest. II. Urwahlbezirk: Lehrer Carl Appel, Gastwirt Paul Heidrich, Ofenschmiedmeister Johannes von Wenczowski, Fleischermeister Franz Marcy, sämtlich in Ujest.

3. Stadt Leschnitz. I. Urwahlbezirk: Kaufmann Josef Slowacki, Kaufmann Bernhard Foltwaczyn, Kaufmann Johann Grzonka, Kaufmann Franz Foltwaczyn, sämtlich in Leschnitz. II. Urwahlbezirk: Erziehungsinspektor Josef Skalowski, Hauptlehrer Wilhelm Quittel, Schutrat Josef Weichert, sämtlich in Leschnitz.

4. Urwahlbezirk Mottkolohna. Schmiedemeister Carl Burkop, Baumunternehmer Peter Heutel, Bauer Ignaz Czol, sämtlich in Mottkolohna.

5. **Urwahlbezirk Niedrowitz.** Häusler Josef Ogaja, Gärtner Franz Nekus, pensionierter Weichensteller Franz Sodna, sämtlich in Niedrowitz.

6. **Urwahlbezirk Alt-Uješt.** Häusler Nikolaus Dlugy, $\frac{1}{2}$ Bauer Johann Bodynel, $\frac{1}{2}$ Bauer Robert Rother, Bauer Philipp Jarosch, sämtlich in Alt-Uješt.

7. **Urwahlbezirk Kaltwasser.** Häusler Franz Ogaja IV in Kaltwasser, Schuhmacher Karl Elabek in Jarischau, $\frac{1}{2}$ Bauer Jakob Matujchek in Kaltwasser, Pfarrer Franz Vorysch in Jarischau, Gärtner Anton Gaida in Jarischau.

8. **Urwahlbezirk Klutschau.** Pfarrer Franz Karlosh in Klutschau, Häusler Josef Burzan in Ulichowa, Wirtschaftler Josef Kartosch in Klutschau.

9. **Urwahlbezirk Blottnitz.** Pfarrer Amund Ballon in Groß-Pluschwitz, Bauer Josef Wazscha in Warmuntowitz, Gärtnerstellensbesitzer Franz Wrobel in Blottnitz.

10. **Urwahlbezirk Centawa.** Häusler Anton Nuffk in Centawa, Bauer Jakob Michalski in Schenkwowitz, Pfarrer Paul Nigte in Centawa, Bauer Cyprian Schendzieloz in Centawa, Auszügler Ignaz Glowania in Schenkwowitz.

11. **Urwahlbezirk Groß-Stein.** Bauer Wilhelm Eleziona in Groß-Stein, Bäckermeister Johann Niefkei in Groß-Stein, Krämer Viktor Neuwera in Groß-Stein, Pfarrer Franz Bizer in Groß-Stein, Bauer Konstantin Reinert in Groß-Stein.

12. **Urwahlbezirk Stubendorf.** Pfarrer Josef Boyka, Hauptlehrer Julius Hoppe, Bauer Martin Kaczek in Stubendorf, Beger Franz Kalka in Dornitz, Amtsdienner Josef Uda in Stubendorf.

13. **Urwahlbezirk Tschammer-Elguth.** Wirtschaftsinспектор Georg Zenichert in Daniek, Schneidermeister Stanislaus Gawlik in Tschammer-Elguth, Bauer Karl Wachowczyk in Tschammer-Elguth.

14. **Urwahlbezirk Koźmierz.** Bauer Josef Jimon in Koźmierz, Darlehnskassenrentant Georg Contad in Koźmierz, Kaufmann Paul Gawenda in Koźmierz, Kaplan Georg Tompa in Koźmierz.

15. **Urwahlbezirk Kroczyznitz.** Häusler Franz Kofa II aus Kroczyznitz, $\frac{1}{2}$ Bauer Philipp Lippel aus Kroczyznitz, Kaufmann Johann Gomolla aus Grodzisko, Gärtner Franz Koj aus Grodzisko, Häusler Josef Katoch aus Grodzisko.

16. **Urwahlbezirk Kadlub.** Peter Pollot in Kadlub, Josef Cromperlit in Kadlub, Jacob Anderwald in Kadlub.

17. **Urwahlbezirk Dschiet.** Häusler Johann Hudzuk in Karlsthal, Häusler Josef Nebainsz in Karlsthal, Häusler Anton Richter in Dschiet, Gärtner Peter Korzenies in Borzang, Häusler Adam Urbaincz in Dschiet.

18. **Urwahlbezirk Wierchlesch.** Kolonist Robert Kozik in Liebenbain, Kolonist Thomas Klencz in Liebenbain, Gärtner Josef Moj in Wierchlesch, Häusler Josef Wachowczyk in Wierchlesch, Häusler Johann Zientek in Lezisk, Bauer Dominik Dymnalla in Lezisk.

19. **Urwahlbezirk Klein-Stanisch.** Bauer Anton Kelloch, Bauer Mathias Kutig, Bauer Franz Jonik, sämtlich in Klein-Stanisch.

20. **Urwahlbezirk Groß-Stanisch.** Auszügler Simon Edmann in Mischine, Auszügler Michael Kajor in Mischine, Bauer Josef Kutig, Bauer Johann Rauera, Erzpfeifer Franz Kirchmanow, Bauer Paul Komieszko in Groß-Stanisch.

21. **Urwahlbezirk Kolonowsta.** I. Auszügler Johann Händel, Hüttenarbeiter Josef Vrohl, Kolonist Josef Wozniak, Hüttenverwalter Karl Jöhner, sämtlich in Kolonowsta. II. Hüttenarbeiter Mathias Juzik in Renardschütte, Lehmannsamt Julius Bortmüller in Boffowsta, Bahnenmeister Hermann Tilauer in Boffowsta.

22. **Urwahlbezirk Zawadzki.** Kaplan Eskar Hanke, Hausbesitzer Franz Juzil, Betriebsleiter Dr. Fritz Wende, Rentant Heinrich Maenjel, Oberförster Adolf Kottmeier, Hütteninspektor Louis Scheiber. II. Kolonist Theophil Vrohl, Kolonist Karl Kozumel, Kaufmann Karl Smiegtol, Fabrikbesitzer Josef Spilut, Schornsteinfegermeister Anton Namyslo, sämtlich in Zawadzki.

23. **Urwahlbezirk Sandowitz.** Häusler Josef Czaja, Bauer Jakob Jbrom, Bauer Josef Swoboda, Kaufmann Josef Mifa. II. Auszügler Konstantin Deza, Schneidermeister Peter Stellmach, Mühlenbesitzer Franz Kutowka, sämtlich in Sandowitz.

24. **Urwahlbezirk Keltich.** Pfarrer Josef Waida, Bauer Josef Bednarek, Bauer Andreas Jbrom, Bauer Peter Kulik, Bauer Wilhelm Bartoidek, Gärtner Vincent Bartoschek II, sämtlich in Keltich.

25. **Urwahlbezirk Sucholohna.** Auszügler Bernhard Wandel, Auszügler Peter Solqa, Häusler Johann Kaluza, sämtlich in Sucholohna.

26. **Urwahlbezirk Schloß-Groß-Strehitz.** Häusler Franz Pinkawa, Häusler Johann Krzil, Gärtner Josef Kurka, Bauer Johann Müller, Mühlenbesitzer Anton Mendla, sämtlich in Gonschiorowitz.

27. **Urwahlbezirk Himmelwitz.** Bauer Jsidor Krass, Bauer Dominik Krail, Bauer Mathias Grochalla, Auszügler Ignaz Gaida, Pfarrer Josef Grund, Bauer Josef Krawiez, sämtlich in Himmelwitz.

28. **Urwahlbezirk Petersgrätz.** Häusler Stefan Wollny, Kolonist Albert Dada, Kolonist Thomas Guzik, Lehrer Wilhelm Wendig, sämtlich in Petersgrätz.

29. **Urwahlbezirk Adamowiz.** **Auszügler** Josef Borowski in Adamowiz, **Auszügler** Kaspar Malek in Meudorf, **Bädermeister** Emanuel Turowski in Adamowiz, **Schüler** Eppolit Mandrella in Kojmiontau, **Gärtner** Franz Wroß in Kojmiontau, **Bauer** Johann Donath in Adamowiz.
30. **Urwahlbezirk Nogowisch.** **Martin** Przelorz in Nogowisch, **Vinzent** Joziel in Schieronowiz v. K., **Wilhelm** Gladel in Schieronowiz v. K., **Jakob** Tocz in Nogowisch.
31. **Urwahlbezirk Kojmierzka.** **Gemeindevorsteher** Anton Karia in Waldhäuser, **Gemeindevorsteher** Andreas Kiontel in Kojmierzka, **Bauer** Johann Greipel in Waldhäuser.
32. **Urwahlbezirk Chorulla.** **Friedrich** Sappel, **Johann** Barton in Mallnie.
33. **Urwahlbezirk Poremba.** $\frac{1}{2}$ **Bauer** Peter Kwiotel in Poremba, **Gasthausbesitzer** Wilhelm Lippel in Poremba, **Wirtschaftsbeamte** Edward Strzodla in Wyszota.
34. **Urwahlbezirk Kiewka.** **Freigärtner** Theodor Strzypiez in Kalinow, **Bauer** Emanuel Cholewa in Nienke, **Kohlenw.** Jer. v. D. **Franz** Kolodziejczyl in Ad.-Ellguth, **Freigärtner** Josef Suchan II in Kalinow.
35. **Urwahlbezirk Jzrowa.** **Mühlenbesitzer** Nikolaus Krzja in Krenpa, **Kaufmann** Josef Greiß in Krenpa, **Landwirt** Paul Gach in Jzrowa, **Güterdirektor** Paul Mindner in Jzrowa, **Kentmeister** Johannes Koszyl in Jzrowa.
36. **Urwahlbezirk Ottmuth.** **Häusler** Stanislaus Fait, **Pfarrer** Thomas Drobiz, $\frac{1}{2}$ **Bauer** Lorenz Koziolet, **Reedereibesitzer** Daniel Kluge sämtlich in Ottmuth.
37. **Urwahlbezirk Teichowiz.** **Bauer** Albert Dambitz, **Bauer** Peter Bil II, **Fleischer** Robert Maichowski, **Bäder** Johann Borodo, **Müllersohn** Johann Baron sämtlich in Teichowiz.
38. **Urwahlbezirk Karlubiz.** **Häusler** Ignaz Sappot, **Häusler** Karl Wostalla, **Bauer** Mathias Brasko sämtlich in Karlubiz.
39. **Urwahlbezirk Kfenzowiesch.** **Bauer** Bernhard Szczepouit in Kfenzowiesch, $\frac{1}{2}$ **Bauer** Konstantin Sobel in Kfenzowiesch, $\frac{1}{2}$ **Bauer** Vinzent Krawiez in Kfenzowiesch, **Rittergutsbesitzer** Karl Kiedinger Jr. Lt. in Leschniz, **Bauer** Johann Duzel in Kraszowa.
40. **Urwahlbezirk Krowadze.** **Ackergärtner** Ignaz Macha, **Ackerhäusler** Leopold Schampera, **Oberleutnant** a. D. von Schweder, **Satzadministrators** Josef Kroll, **Brennereiwärter** Karl Freland sämtlich in Krowadze.
41. **Urwahlbezirk Teichona.** **Häusler** Josef Koft in Dießla, **Häusler** Georg Sojta in Teichona, **Pfarrer** Bruno Wodarz in Teichona.
42. **Urwahlbezirk Gogolin.** I. **Gärtner** Florian Schampera, **Bauer** Franz Wittel, **Kaufmann** Robert Mlin, **Weichenkeller** Peter Samja, **Weichenkeller** Heinrich Herrmann, **Fleischermeister** Franz Kusch II, **Bourergutsbesitzer** Gabriel Schampera, **Häusler** Innatofius Bomba, **Pfarrer** Karl Lange, **Dochtenbesitzer** Jakob Lazak, **Dr.** Bruno Hampel, **Schachmeister** Peter Malkusich, sämtlich in Gogolin.
43. **Urwahlbezirk Salejche.** **Pfarrer** Guido Heiffa, **Schuhmacher** Valentin Kollot, **Bauer** Janaz Tschibere I, **Bauer** Johann Julowiz, **Bauer** Paul Schoppa, **Bauer** Valentin Jansa, sämtlich in Salejche.
44. **Urwahlbezirk Scheditz.** **Häusler** Mathias Urbanczyl in Bejnewiz, **Bauer** Franz Myntinich in Spreutzhüs, **Häusler** Franz Siejara in Scheditz, **Gärtner** Johann Djeic in Spreutzhüs.
45. **Urwahlbezirk Annaberg.** **Kürfürstlichkeithlicher** Kommissar Josef Ciowaski in Wyszota, **Buchbändler** Michael Rogier, **Kaufmann** Adam Wiesiollet, **Kaufmann** Josef Hellmann in St. Annaberg.
46. **Urwahlbezirk Schimichow.** **Pensionierter** Zugführer Karl Rache, **Pfarrer** Theodor Rache, **Mützenbesitzer** Josef Menzler, **Auszügler** Franz Bloch, **Pfister** Adolf Kmitla, **Gemeindevorsteher** Franz Bloch sämtlich in Schimichow.
47. **Urwahlbezirk Sakrau.** **Bauer** Josef Sobawa in Sakrau, **Schneidermeister** Peter Nowak in Oberwis, **Arzt** Franz Sakrowski in Oberwis, **Mühlenbesitzer** Vinzent Wittel in Sakrau, **Rittergutsbesitzer** Viktor Wadelung in Sakrau, **Inspektor** Paul Ganis in Sakrau.
48. **Urwahlbezirk Dollna.** **Bauer** Mathias Jwior in Dollna, **Bauer** Franz Macha in Kadlubitz, **Bauer** Johann Gattner in Kadlubitz, **Pfarrer** Johannes Pogrzeba in Dollna.
49. **Urwahlbezirk Gorasdze.** **Auszügler** Lorenz Schmil in Kl.-Stein, **Einlieger** Franz Mridy in Kl.-Stein, **Häusler** Michael Suchanet in Gorasdze, **Gasthausbesitzer** Jakob Krzewiza in Gorasdze, **Fleischermeister** Karl Dziendzielski in Klein-Stein.

Steuerordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Stadt Leśchnitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der Beschlüsse vom 4. Oktober und vom 9. November 1907 und vom 17. Januar und 14. März 1908 wird für die Stadt Leśchnitz nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Erwerb des Eigentums an einem im Stadtbezirk Leśchnitz belegenen Grundstück oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Leigenerwerb, Erwerb eines Erbbaurechts) unterliegt einer Umsatzsteuer von $\frac{1}{2}$ v. H. des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

§ 2.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht der Auflassung begründender Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben bezw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt.

Dat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

§ 3.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In weiteren Fällen eines Rückwerbs kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{100}$ ihres Betrages ermäßigen.

§ 4.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des § 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 5), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

§ 5.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 6.

Ein Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juli 1906 (R.-G.-Bl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 7.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines leiblichen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten güttergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 8.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zweck der Teilung der von den Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke oder Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergleiche § 7) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 9.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stipendien und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d — g Abs.

3 a. a. O.) wird Steuerfreiheit gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staate Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 10.

Für die Wertermittlung ist der gemeine Wert des Gegenstandes zurzeit des Erwerbsaktes maßgebend. In keinem Falle darf ein geringerer Wert veräußert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (§ 17 ff) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert. Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebotes zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 11.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Gemeindebezirk belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegene, nach dem Werte der letzteren.

§ 12.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat. Dem Steuerpflichtigen wird hierüber eine schriftliche Mitteilung zugestellt.

§ 13.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erheblich; Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 14.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 15.

Die Steuer ist innerhalb 2 Wochen an die Kassenkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 16.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Magistrat schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß hebt den Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-zwangsverfahren offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Ausführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 17.

Wer eine ihm nach § 13 dieser Ordnung obliegenden Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgezeichneten Form erstattet, wird insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 18.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in kraft.

Leipzig, den 18. Dezember 1907.

Der Magistrat.

gez. Troska.

Dr. Freyfel.

Weichert.

Leipzig, 17. Januar 1908.

Die Stadivorordnetenversammlung.

gez. Paul Fiebig, Vorsteher.

Freierwille.

J. Glöwaßki.

D. Binner.

Joh. Orzonia.

J. Müller.

Böhm.

Jos. Czernik.

Ausgefertigt

Leipzig, den 4. Februar 1908.

Der Bürgermeister.

gez. Troska.

(L. S.)

Genehmigt auf Grund der §§ 18 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.
Dresden, den 24. April 1908.

Der Bezirksauschuß.

gez. Unterschrift.

K. 98. 193 1.

(L. S.)

Der Genehmigung vorstehender UmLAG-Steuerordnung wird hiermit zugestimmt.

Breslau, den 18. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage gez. Unterschrift.

O. P. I. 5257 B.

(L. S.)